

**Genehmigung zur Verbrennung von  
schwermetallhaltigen Althölzern  
zurückgenommen.**

(erschieden im KGV-Rundbrief 2/3 2009, Öko-Institut e.V. )

**Autor:**

Dipl. Ing. Peter Gebhardt



Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Widersprüchen verschiedener Nachbarn gegen die Erweiterung der für die beiden Biomassekessel zugelassenen Brennstoffe auf Althölzer der Kategorie A I und AII nach Nr. 8.2 a), b) Spalte 2 der 4. BImSchV als Brennstoff im Heizwerk der Fa. German Pellets in Ettenheim stattgegeben und die Genehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis zurückgezogen.

Der Entscheidung vorausgegangen war eine mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzung, in der ein Mitglied der Bürgerinitiative „Gewerbepark Ettenheim Mahlberg e.V.“ und des BUND in Ettenheim vor dem Verwaltungsgericht Freiburg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Änderungsgenehmigung für das Heizwerk der FA. German Pellets geklagt hatte.

Der Kläger führte aus, dass das Landratsamt Ortenaukreis einerseits nur die Verbrennung von Althölzern mit Beschichtungen, die keine halogenorganischen Verbindungen und keine Schwermetalle enthalten, genehmigt hatte, andererseits aber das von der Fa. German Pellets vorgelegte Qualitätssicherungskonzept de facto die Verbrennung von schwermetallhaltigen Althölzern zulasse. In dem Qualitätssicherungskonzept waren konkrete Grenzwerte für Maximalgehalte an Schwermetalle im Brennstoff Holz enthalten. Diese richteten sich im Wesentlichen nach den Vorgaben in Anhang II der Altholzverordnung zur Herstellung von Holzwerkstoffen. Zur Überwachung der festgelegten Inputgrenzwerte sollten Kontrollen und Analysen durchgeführt werden, die ein nahezu lückenloses Bild über die eingesetzten Materialien ermöglichen sollte.

Die Kläger führten weiter aus, dass die Genehmigung ohne Vorgaben zur Verbesserung der Abgasreinigungsanlage der Anlage erfolgte und eine emissionsseitige Überwachung von Schwermetallen und organischen Schadstoffen nicht vorgesehen sei. Die Anlage ist mit einem Zyclon und einem Elektrofilter ausgerüstet. Die Kläger hatten schon im Genehmigungsverfahren den Einbau eines Gewebefilters gefordert, waren aber hiermit bei der Fa. German Pellets auf taube Ohren gestoßen.

Das Gericht gab den Klägern mit Beschluss vom 2.11.2010 Recht. Es führte zwar aus, dass die Einhaltung der Grenzwerte nach den Abschnitten 4 und 5 der TA-Luft nur durch strikte Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Altholz dem Grunde nach nicht auf Bedenken stoße, kritisierte aber das im Genehmigungsbescheid enthaltene Qualitätssicherungskonzept massiv. Es führte hierzu aus: „Nach derzeitiger Sachlage ist bei summarischer Prüfung ernstlich in Zweifel zu ziehen, ob das (...) erstellte Qualitätssicherungskonzept, dessen Durchführung der Beigeladenen zur Auflage gemacht wurde, (...) und durch das die Einhaltung der Verpflichtungen des Altholzaufbereiters gewährleistet werden soll, geeignet ist,

sicherzustellen, dass das Heizwerk die Anforderungen von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG i.V. m. TA Luft 2002 einhält.“ Und weiter: „Insbesondere bestehen nämlich Bedenken, ob das hier vorgesehene Eingangskontrollsystem engmaschig und zuverlässig genug ist, um zu gewährleisten, dass tatsächlich nur das in der Genehmigung vom 24.7.2009 / 9.9.2009 für den Einsatz in der Feuerungsanlage genehmigte Altholz in die Verbrennung gelangt.“

Hinsichtlich des Probenahmeverfahrens richtet sich das vorgelegte Qualitätssicherungskonzept nach den Vorgaben der LAGA PN 98. Problematisch fand das Gericht, dass sich das Qualitätssicherungskonzept mit insgesamt 16 Einzelproben pro Lieferung (90 m<sup>3</sup>) an der in der LAGA-Richtlinie vorgesehenen Mindestanzahl an Einzelproben orientiert. Gerade aufgrund der Inhomogenität der angelieferten Althölzer hegte das Gericht Zweifel, ob diese Anzahl ausreichend sei, um hinreichend genaue und für die Gesamtabfallmenge repräsentative Schadstoffwerte ermitteln zu können.

Weiterhin beanstandete das Gericht, dass nicht jede aus einer Altholzlieferung gewonnene Mischprobe einer Laboranalyse zu geführt werden soll. Vielmehr werde am Monatsende aus je 10 Mischproben nur eine Probe zufällig ausgewählt und aus den so ausgewählten Proben wiederum eine Mischprobe erstellt und analysiert. Somit würden von 10 Altholzanlieferungen 9 gänzlich unkontrolliert bleiben. Damit könne aber nicht Rede davon sein, dass nach dem Qualitätssicherungskonzept eine „intensive Kontrolle des Einsatzmaterials“ durchgeführt werde und dies ein „nahezu lückenloses Bild über die eingesetzten Materialien ermögliche. Vielmehr, so das Gericht „handele es sich hierbei um eine stichprobenartige Kontrolle, die als solche (...) nicht die Einhaltung der Grenzwerte im angelieferten Altholzmaterial generell sicherstellen kann.“

Für das Gericht besteht im Hinblick darauf, dass bereits Zweifel daran bestehen, ob der Genehmigungsgegenstand vollumfänglich Nachbarrechten genügt, jedenfalls aber das Qualitätssicherungskonzept gegenwärtig die Rechte des Antragstellers nicht ausreichend zu wahren vermag, eine hinreichend konkrete Gefahr, dass der Kläger durch den Betrieb des Heizwerks in seiner genehmigten Form schwermetallhaltigen, mitunter kanzerogenen Immissionen in potentiell gesundheitsschädlichem Umfang ausgesetzt sein wird. In diesem Zusammenhang dürfe auch nicht außer Acht bleiben, dass für den Kläger hier - anders als etwa bei der Überschreitung von Lärmgrenzwerten - kaum eine Möglichkeit bestehe, im akuten Fall Grenzwertüberschreitungen festzustellen und der Beigeladenen nachzuweisen und so ggf. ein Einschreiten der Behörde zu erreichen. Insoweit sei er in besonderem Maße darauf angewiesen, dass seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit bereits durch eine entsprechende Gestaltung der Genehmigung, etwa durch ein wirksames Qualitätssicherungskonzept, Rechnung getragen werde. Dies gelte umso mehr, als es der Fa. German Pellets technisch möglich wäre, durch

Einsatz entsprechender Filtertechnologie Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft zu minimieren.

Gegen den Beschluss des VG Freiburg legte die Fa. German Pellets Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Die Beschwerde wurde im Januar 2011 abgewiesen. Vor diesem Hintergrund hob dann das RP Freiburg die erteilte Änderungsgenehmigung auf.

Die Rücknahme der Änderungsgenehmigung zum Betrieb des Heizwerkes der Fa. German Pellets dürfte weit reichende Folgen auch für andere Genehmigungsverfahren für Altholzverbrennungsanlagen haben. Schließlich sind allein in Baden-Württemberg derzeit ca. 40 Altholzverbrennungsanlagen in Betrieb, die eine Genehmigung zur Verbrennung von A I und AII Hölzern haben. Ein Großteil dieser Anlagen weist ebenfalls nur einen einfachen Elektrofilter und ggf. noch einen vorgeschalteten Zyclon auf. Bei den wenigsten dieser Anlagen wurde überhaupt ein Inputkontrollkonzept umgesetzt, das über die vollkommen unzureichenden Vorgaben der Altholzverordnung hinausgeht.

Die Genehmigung solcher Anlagen dürfte sich daher nicht nur in Baden-Württemberg zukünftig wesentlich schwieriger gestalten.